

# ON-DEMAND FILMHERSTELLUNGSRECHT

*GEMA Tarif für die Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines bestimmten Filmwerks oder bestimmter sonstiger audiovisueller Aufnahmen für sich anschließende On-Demand-Nutzungen*

*Tarif VR-OD 16*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

24.01.2024

## I. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Benutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires (nachfolgend „Musikwerk“ oder „Musikwerke“) zur Herstellung eines bestimmten Filmwerks oder bestimmter sonstiger audiovisueller Aufnahmen für sich anschließende On-Demand-Nutzungen.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Tarifs ist insbesondere die Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines bestimmten Filmwerkes oder bestimmter sonstiger Aufnahmen auf Bildträgern für die öffentliche Wiedergabe/Vorführung in Lichtspieltheatern (VR-TH-F 1), für die Vervielfältigung und Verbreitung für die Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen zum persönlichen Gebrauch und/oder für die öffentliche Wiedergabe/Vorführung außerhalb von Lichtspieltheatern (VR-TH-F 2) oder für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch inklusive der nichtöffentlichen Wiedergabe/Vorführung (VR-TH-F 3).

Nach § 44b Abs. 3 UrhG ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen (Text und Data Mining), nur zulässig, wenn sich der Rechtsinhaber diese Handlungen nicht vorbehalten hat. Die GEMA erklärt diesen Vorbehalt ausdrücklich für das von ihr vertretene Repertoire. Die Diensteanbieter sind verpflichtet, den Nutzungsvorbehalt bei der öffentlichen Zugänglichmachung der von der GEMA lizenzierten Werke in maschinenlesbarer Form in einer Weise zu erklären, dass Dritte die lizenzierten Werke nicht unter § 44b UrhG vergütungsfrei nutzen können. Die Diensteanbieter sind zudem bei der öffentlichen Zugänglichmachung darauf hinzuweisen, dass für beabsichtigte Nutzungen zum Text- und Data Mining Kontakt mit der GEMA aufzunehmen ist.

## II. VERGÜTUNGEN

### 1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht durch die Verbindung von Musikwerken mit bestimmten Filmwerken und bestimmten sonstigen audiovisuellen Aufnahmen.

### 2. Allgemeine Vergütungssätze

Je Spielsekunde/Werk aus dem GEMA-Repertoire, wobei die Mindestvergütung einschlägig ist, wenn die Regelvergütung zu einer niedrigeren Vergütung führt als die Mindestvergütung.

Die nachstehenden Vergütungssätze gelten jeweils für den Nutzungszeitraum von einem Jahr.

Auswertungsgebiete	Regelvergütung je Spielsekunde in EUR	Mindestvergütung je GEMA-pflichtigem Werk in EUR
Bundesrepublik Deutschland	3,50	420,00
Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Schweiz	4,50	540,00
Europa oder USA und/oder Kanada	6,00	720,00
Sonstiges Einzelland	1,50	180,00
Weltweit	9,50	1.140,00

### 3. Besondere Vergütungssätze und Ausnahmen

- a. Bei Benutzung von Werken aus verlagsgebundenen Archivmusik-Katalogen – ausgenommen für Industrie- und Wirtschaftsfilme – beträgt die Vergütung ein Viertel der oben genannten Vergütungssätze.
- b. Bei der Nutzung im institutionellen Bereich (z.B. Landes-, Kreis- und Stadtbildstellen, Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und sonstige nichtgewerbliche Bildungsinstitutionen bzw. Kulturorganisationen) beträgt die Vergütung drei Viertel der oben genannten Vergütungssätze.
- c. Bei Filmwerken, die von Endnutzern/-innen eines Dienstes für das Teilen von Online-Inhalten bzw. UGC-Plattformen (user generated content) hergestellt und auf dem Dienst hochgeladen werden, kommt der vorliegende Tarif nicht zur Anwendung, soweit die Endnutzer nicht auf der Grundlage einer gewerblichen Tätigkeit handeln oder mit ihrer Tätigkeit keine erheblichen Einnahmen erzielen.
- d. Das Herstellungsrecht für Werbung verbleibt stets bei dem/der Berechtigten. Der vorliegende Tarif findet daher bei Werbeproduktionen keine Anwendung.

### **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1. Umfang der Rechteeinräumung**

- a. Die tarifgegenständlichen Rechte können nur insoweit eingeräumt werden, als sie der GEMA zustehen.
- b. Für jede über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzung des GEMA-Repertoires, z.B. für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires gemäß § 16 UrhG, die öffentliche Zugänglichmachung von Werken des GEMA-Repertoires gemäß § 19a UrhG sowie die Sendung gemäß § 20 UrhG, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.
- c. Soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist, sind die Einwilligungen der Rechteinhaber/-innen einzuholen.

#### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung**

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als rechtzeitig eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor Herstellung/Verbindung des Filmwerks stattgefunden hat.

#### **3. Rechte Dritter**

Rechte Dritter bleiben unberührt.

#### **4. Zeitliche Geltung**

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 26.01.2024